

- 45 4. Mit der Verfassungsnovelle von 1974 wurde aus Art. 79 Abs. 3 a.F. der Art. 76 Abs. 4 Satz 1. Der Wortlaut wurde geringfügig geändert. Anstelle des Nebensatzes »die in seinem Namen abgeschlossen werden« trat die Wendung »entsprechend seiner Zuständigkeit«. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus § 5 Abs. 5, 1. Hälfte des Ministerratsgesetzes von 1972, demzufolge sich die Kompetenz zur Entscheidung über den Abschluß und die Kündigung auf solche völkerrechtliche Verträge bezieht, »die in seinem Namen als Regierungsabkommen« abgeschlossen werden. Sachlich hat sich also wiederum nichts geändert.
- 46 5. Schon das Ministerratsgesetz von 1972 (§ 5 Abs. 5, 2. Hälfte) hat dem Ministerrat die Kompetenz verschafft, Staatsverträge (s. Rz. 3 zu Art. 51) vorzubereiten. Das bedeutet, daß der Ministerrat die Vertragsverhandlungen zu führen hat. Er bedient sich dazu als seines Organs des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten²⁹ (s. Rz. 44 zu Art. 80).
- 47 6. Die völkerrechtliche Vertretung des Ministerrates liegt bei dessen Vorsitzendem »im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen« (§ 12 Abs. 2 Ministerratsgesetz von 1972) (s. Rz. 18-25 zu Art. 80).
Wegen der Kompetenzen des Ministerrates im einzelnen s. Rz. 12 ff. zu Art. 77.

29 Verordnung über das Statut des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 18. 2. 1970 (GBl. II S. 173).